

AUFTRAGSBEDINGUNGEN DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG

§ 1 Allgemeine Vorschriften

Für die Lieferungen und Leistungen an die Universität Heidelberg (Uni HD) gelten grundsätzlich die nachstehenden Bedingungen in Verbindung mit etwaigen in der Bestellung genannten Zusatzbedingungen. Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Auftragnehmer (AN), auch wenn in Auftragsbestätigungen darauf Bezug genommen wird, haben keine Gültigkeit, soweit sie von den Auftragsbedingungen der Uni HD abweichen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von Leistungen (VOL-B).

§ 2 Informationstechnik

Bei Lieferungen und Leistungen im Bereich der Informationstechnik gelten zusätzlich die beigefügten ergänzenden Vertragsbestimmungen (EVB-IT).

§ 3 Preise

Die im Auftrag angegebenen Preise sind Festpreise und verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung. Wird anderes vereinbart, so sind die Fracht- und Verpackungskosten vom AN zu verauslagern und in den Rechnungen besonders auszuweisen.

§ 4 Rechnungsstellung und Bezahlung

Rechnungen können zurzeit nur in Papierform gestellt werden. Erst ab Freischalten des zentralen Rechnungseingangs und entsprechender Information durch die Finanzbuchhaltung können Rechnungen in elektronischer Form (PDF oder elektronischer strukturierter Form gem. EU-Norm EN16931) gestellt werden.

Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit Rechnungseingang bei der Uni HD; jedoch nicht vor Abnahme der Ware. Die Skontofrist beträgt mindestens 21 Tage. Das Skonto beträgt 3%, wenn nichts anderes vereinbart ist. Erfüllungsort für die Zahlung ist Heidelberg.

§ 5 Liefer- und Ausführungsfristen

Die festgelegten Liefer- bzw. Ausführungsfristen sind unbedingt einzuhalten. Bei Liefer- oder Ausführungsverzug treten die gesetzlichen Folgen ein. Der AN ist verpflichtet, die Uni HD unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihm Umstände bekannt werden, die die Einhaltung des Liefer- oder Ausführungstermins gefährdet erscheinen lassen.

§ 6 Ort der Lieferung oder Ausführung und Empfänger

Die Uni HD bestimmt den Ort der Lieferung oder der Ausführung und den Empfänger. Erfüllungsort für die Lieferung oder Ausführung ist Heidelberg oder eine andere von der Uni HD bestimmte Empfangsstelle. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Den Rechnungen über Lohnarbeiten sind die von der jeweiligen Universitätseinrichtung (Institut, Seminar) bestätigten Stundennachweise anzuschließen.

§ 7 Lieferungen aus dem Ausland, Zoll

Bei Lieferung aus dem Zollland hat sich der AN rechtzeitig mit der Universität wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung (Zollfreiheit) in Verbindung zu setzen. Eine etwaige Zollforderung ist vom AN zu begleichen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

§ 8 Ausführung des Vertrages

Der AN hat die von ihm ausgeführten Lieferungen und Leistungen sowie die ihm für ihre Ausführung übergebenen Stoffe oder Gegenstände bis zur Erfüllung auf seine Kosten vor Beschädigung oder Verlust zu schützen. Modelle, Zeichnungen und Muster sind sofort nach Lieferung kostenfrei zurückzusenden. Vervielfältigung oder Veränderung ist untersagt und macht schadenersatzpflichtig. Die Lieferung oder Leistung muss den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Norm-, TÜV-, Elektromedizinischen Geräte-, VDE-, Unfallverhütungs-, Strahlenschutz- und sonstigen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Auf Verlangen ist eine entsprechende Bestätigung vorzulegen. Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfungsprotokolle, Werkszeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u.a.) hat der AN erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

§ 9 Verpackung, Transport, Versicherung

Der AN hat die zu liefernden Gegenstände auf seine Kosten und Gefahr an die Empfangsstelle anzuliefern und aufzustellen. Verpackungsmaterialien sind bei der Übergabe zu entfernen und kostenlos zurückzunehmen.

§ 10 Versicherungen

Der Abschluss von Versicherungen zu Lasten der Uni HD ist untersagt.

§ 11 Einweisung des Personals, Güteprüfung und Abnahme

Der AN hat das Personal der Uni HD auf Anforderung in die Bedienung der gelieferten Geräte einzuweisen. Die Uni HD kann selbst oder durch einen Beauftragten eine Güteprüfung im Werk des AN durchführen. Die Abnahme des zu liefernden Gegenstandes erfolgt –sofern nichts anderes vereinbart wurde – beim Empfänger. Eine vorherige Besichtigung oder ein vorheriger Test beim AN gilt nur als Abnahme, falls dies vorher schriftlich vereinbart wurde. Wird der Lieferungsgegenstand abgenommen, so erhält der AN eine Abnahmebescheinigung, zweckmäßigerweise auf einer Ausfertigung des Lieferscheins. Über vom Empfänger abgelehnte Stücke hat der AN zu verfügen. Für sie ist auf Verlangen baldigster Ersatz zu liefern. Kosten für einen Ausbau und Wiedereinbau trägt der AN. Verfügt der AN nicht innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung über die abgelehnten Stücke, ist der Empfänger berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des AN zurückzusenden, es sei denn, dass von einem Vertragsteil ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet worden ist; die abgelehnten Stücke lagern dann auf Kosten und Gefahr des AN. Wegen eines Streites über Teillieferungen darf die weitere Vertragserfüllung nicht verweigert oder verzögert werden, falls nicht die Uni HD einen Aufschub bewilligt.

§ 12 Gewährleistung

Der AN übernimmt die Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag

vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt im Regelfall zwei Jahre (§ 438 BGB). In dieser Zeit auftretende Mängel – die nicht auf unsachgemäße Benutzung zurückzuführen sind – hat der AN in angemessener Frist auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt er einer solchen Aufforderung nicht nach, so ist die Uni HD berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des AN anderweitig zu veranlassen. Die Gewähr erstreckt sich auch auf alle der Lieferung beigegebenen oder nachträglich beim Lieferanten bestellten Ersatzteile. Für letztere beginnt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche mit dem Tag der Lieferung. Die Verjährung von Ansprüchen und der Fristablauf für die Ausübung von Rechten bei mangelhafter Lieferung sind während der genannten Verjährungsfrist gehemmt.

§ 13 Schutzrechte Dritter

Der AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt die Uni HD von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

§ 14 Kündigung und Rücktritt

Eine Verletzung der Auftragsbedingungen berechtigt den Besteller, Ersatz für die dadurch entstehenden Unkosten und Schäden oder Rücktritt vom Verträge zu verlangen. Die Uni HD ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des AN Handlungen im Sinne der §§ 333 ff. StGB (Bestechung) gegeben sind. Die Uni HD kann vom AN darüber hinaus Schadensersatz verlangen.

§ 15 Insolvenzverfahren

Wird über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet, kann die Uni HD von der Bestellung ohne Fristsetzung zurücktreten. Schadensersatz wird nicht geleistet.

§16 Exportkontrolle

Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten nicht außer Kraft. Werden erforderliche exportkontrollrechtliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

§17 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Heidelberg.

§ 18 Umsatzsteuer

§ 29 Umsatzsteuergesetz kommt nicht zur Anwendung. Stattdessen gilt Folgendes: Bei Steuersatzerhöhungen kann der Leistende keinen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung verlangen. Bei Steuersatzsenkungen hat der Leistungsempfänger einen Anspruch auf Ausgleich der umsatzsteuerlichen Minderbelastung in Höhe der Steuersatzsenkung.